

ENTWURF

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Einrichtung und den Betrieb der
Integrierten Leitstelle Ludwigshafen am Rhein**

**zwischen dem
Landkreis Bad Dürkheim
dem Rhein-Pfalz-Kreis
der Stadt Frankenthal
der Stadt Neustadt
der Stadt Ludwigshafen am Rhein
der Stadt Speyer**

**sowie dem
Deutschen Roten Kreuz
Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.**

Vorbemerkung.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises (als zuständige Behörde für den Rettungsdienst) richtet mit der Stadt Ludwigshafen am Rhein und dem Deutschen Roten Kreuz – Rheinland-Pfalz e. V. (nachfolgend DRK genannt) für den Leitstellenbereich (Stadt Ludwigshafen, Landkreis Bad Dürkheim, DRK, sowie den Städten Frankenthal, Neustadt, Ludwigshafen und Speyer) eine Integrierte Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (nachfolgend Leitstelle genannt) ein. Die Landkreise bedienen sich dieser Leitstelle hinsichtlich ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz.

Die Leitstelle soll alle Hilfeersuchen, insbesondere Notrufe aus dem Leitstellenbereich, entgegennehmen und bearbeiten. Die erforderlichen Einheiten und Einsatzmittel sind zu disponieren, sowie zu alarmieren. Die Alarmierung erfolgt nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG -) nach den Vorgaben der Aufgabenträger.

Die Leitstelle kann im Rahmen ihrer Aufgabenstellung weitere Aufgaben der Daseinsvorsorge übernehmen.

Vor diesem Hintergrund wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Leitstelle trägt die Bezeichnung „Integrierte Leitstelle Ludwigshafen für Rettungsdienst, Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz (Leitstelle)“. Sie hat ihren Sitz in 67065 Ludwigshafen am Rhein, Kaiserwörthdamm 1, (Auf dem Gelände der Berufsfeuerwehr Ludwigshafen).

§ 2 Zuständigkeit

1. Die Leitstelle ist sachlich zuständig für die Leitstellenaufgaben (§ 7 Abs. 3 Rettungsdienstgesetz – RettDG) des Rettungsdienstes, des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes.
2. Der Zuständigkeitsbereich der Leitstelle umfasst das Gebiet des Landkreises Bad Dürkheim, des Rhein-Pfalz-Kreises, der Stadt Frankenthal, der Stadt Neustadt, der Stadt Ludwigshafen am Rhein und der Stadt Speyer.

§ 3 Beteiligte

Der Leitstellenbetrieb wird als Gemeinschaftsaufgabe gemäß § 7 RettDG auf Dauer gewährleistet von

- Der Kreisverwaltung des RPK (zuständige Behörde für den Rettungsdienst)
- Dem Landkreis Bad Dürkheim (Aufgabenträger des überörtlichen Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes) der Stadt Frankenthal, der Stadt Neustadt, der Stadt Ludwigshafen am Rhein und der Stadt Speyer
- Der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Betreiber der Leitstelle gemäß § 5 dieses Vertrages)
- Der Stadt Ludwigshafen (Aufgabenträger des überörtlichen Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes)
- Dem DRK gemäß § 7 Absatz 6 RettDG (mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragte Organisation)

§ 4 Aufgaben

1. Die Aufgaben der Leitstelle richten sich nach den Bestimmungen des RettDG und des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) mit den jeweiligen Ausführungsregelungen.
2. Soweit die Leitstelle über die gesetzlichen Aufgaben hinaus weitere freiwillige Aufgaben wahrnehmen soll, entscheidet hierüber der Betreiber der Leitstelle im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde und – sofern Kosten für andere Beteiligte entstehen – im Einvernehmen mit diesen.

§ 5 Betreiber

1. Der Betreiber der Leitstelle ist die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Feuerwehr).
2. Der Betreiber stellt die Funktion und den Betrieb der Leitstelle sicher; insbesondere sorgt er dafür, dass die Leitstelle jederzeit ihre Aufgaben sachgerecht erfüllt.
3. Der Dienstbetrieb der Leitstelle richtet sich nach einer Betriebsordnung; diese wird vom Betreiber der Leitstelle im Einvernehmen mit den personalentsendeten Stellen festgelegt.
4. Über Geschäfte des laufenden Betriebes entscheidet der Betreiber.

§ 6 Leitung und Personal

1. Die Leitung der Leitstelle obliegt dem Bereichsleiter der Feuerwehr der Stadt Ludwigshafen. Er ist Vorgesetzter des Leitstellenpersonals und hat entsprechende Weisungsbefugnis (Direktionsrecht).
2. Die Aufgabe des Dienstherrn/Arbeitgebers wird von der jeweils personalführenden Stelle wahrgenommen.
3. Anzahl und Verteilungsschlüssel des Leitstellenpersonals werden nach Maßgabe des RettDG des Landes Rheinland-Pfalz, in Einvernehmen mit dem Betreiber der Leitstelle, festgelegt.

§ 7 Arbeitsgemeinschaft

1. Die an der Leitstelle Beteiligten (§ 3) bilden eine Arbeitsgemeinschaft. Ziel dieser Arbeitsgemeinschaft ist es, zwischen den Beteiligten den Informationsaustausch, sowie die Zusammenarbeit zu fördern. Sie unterstützt den Betreiber der Leitstelle und die zuständige Behörde für den Rettungsdienst in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
2. Die Regelungen über die Einvernehmenserteilung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 RettDG und das erforderliche Benehmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 RettDG, sowie die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen über die Beteiligung von Gremien bleiben hiervon unberührt.
3. Der Arbeitsgemeinschaft gehören als Beteiligte nach § 3 jeweils ein Vertreter der

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Stadtverwaltung Frankenthal
Stadtverwaltung Neustadt
Stadtverwaltung Speyer
Stadtverwaltung Ludwigshafen und
des DRK an.

Jeder Beteiligte kann zusätzlich beratende Personen hinzuziehen.
Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft obliegt dem Betreiber; sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Kostenrechnung

Der Betreiber der Leitstelle hat den Beteiligten (§ 3), sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) jährlich eine prüffähige Kostenrechnung gemäß

RettdG für die Betriebs-, Sach- und Personalkosten vorzulegen. Die Abrechnung der vorgenannten Kosten erfolgt gem. § 11 RettdG.

§ 9 Entgegennahme von Hilfeersuchen

Die Leitstelle ist für ihren gesamten Zuständigkeitsbereich Abfragestelle des Notrufes 112.

Die Rufnummer 19222 kann als Servicenummer auch weiterhin, z. B. für dispo-
nible Krankentransporte genutzt werden; als Notrufnummer wird jedoch aus-
schließlich die Rufnummer 112 beworben.

§ 10 Vertragsbeginn, Dauer, Vertragsänderungen, Kündigung

1. Der Vertrag tritt amin Kraft.
2. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 10 Jahren und verlängert sich danach je-
weils um 1 Jahr. Nach Ablauf der Laufzeit kann der Vertrag mit einer Frist
von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
Die Kündigung hat schriftlich gegenüber jedem Vertragspartner zu erfol-
gen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden,
so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die
Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmun-
gen zu ersetzen, die den, in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Re-
gelungen, in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden; dies gilt auch, wenn die
gesetzlichen Bestimmungen zu einer wesentlichen Änderung der Geschäfts-
grundlage des Vertrages führen.

Für den Landkreis Bad Dürkheim

Für den Rhein-Pfalz-Kreis

Bad Dürkheim,

Ludwigshafen,

Für die Stadt Frankenthal

Für die Stadt Neustadt

Frankenthal,

Für die Stadt Ludwigshafen

Ludwigshafen,

Für das Deutsche Rote Kreuz
Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.

Mainz,

Neustadt,

Für die Stadt Speyer

Speyer,
